

## RICHTLINIEN

### über die Gewährung von Zuschüssen für Freizeiten und Fahrten

#### 1. Allgemeines

Der Neckar-Odenwald-Kreis gewährt den Anbietern von Kinder- und Jugendfreizeiten Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zuschussberechtigt sind Vereine und Verbände, die Mitglied im Kreisjugendring des Neckar-Odenwald-Kreises sind. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

#### 2. Bezuschussungsfähige Maßnahmen

2.1 Gefördert werden vorrangig Freizeiten und Fahrten:

- deren Teilnehmer wohnhaft im Neckar-Odenwald-Kreis sind
- die sich an Teilnehmer richten, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben
- deren Gruppengröße mindestens 5 Teilnehmer umfasst,
- deren Dauer mindestens 5 Tage und höchstens 21 Tage umfasst.

2.2 Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit deren Verwirklichung bereits vor der Antragstellung begonnen wurde,
- Tagesveranstaltungen,
- regelmäßige Veranstaltungen (beispielsweise wöchentliche oder monatliche Freizeiten oder Fahrten),
- Personalkosten.

2.3 Die Vorgaben des § 72 SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sind durch den Anbieter einzuhalten. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Landkreis und Anbieter muss spätestens mit der Antragsstellung geschlossen werden.

### **3. Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 500 EUR.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

### **4. Antragstellung**

Der Antrag ist bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres beim Geschäftsbereich Jugendhilfe einzureichen (siehe Anlage).

### **5. Mittelverteilung**

Die Mittelverteilung, die jeweils im März erfolgt, obliegt der Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales, diese kann die Aufgabe intern delegieren. Das Entscheidungsgremium zur Mittelverteilung besteht zudem aus:

- dem 1. Vorsitzenden des Kreissjugendringes
- einem Vertreter des Ehrenamtszentrums
- und dem Kreisjugendreferenten.

Die Zuschüsse werden unter Vorbehalt gewährt.

### **6. Verwendung und Nachweis der Mittel**

Die Verwendung der Mittel ist durch eine Bescheinigung des Trägers zur Bestätigung der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme vorgesehen. Der Nachweis ist bis 90 Tage nach Ende der Maßnahme zu erbringen.

### **7. Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2018, die bisherigen Richtlinien treten zum 31.12.2017 außer Kraft.**

**Anlage** zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Freizeiten und Fahrten

Antragsteller

Datum

Landratsamt  
Neckar-Odenwald-Kreis  
Jugendreferat  
Postfach 14 64

74819 Mosbach

## **A n t r a g**

Wir beantragen einen Zuschuss für folgende Maßnahme:  
in Höhe von

Kosten insgesamt:

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

Nach Abschluss der Maßnahme (bis spätestens 30.06. des folgenden Jahres) wird ein Verwendungsnachweis vorgelegt.

Den Zuschuss bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

Unterschrift:

Postanschrift Unterzeichner:

Antragsteller

Datum

Landratsamt  
Neckar-Odenwald-Kreis  
Jugendreferat  
Postfach 14 64

# Musterantrag

74819 Mosbach

## Antrag

Wir beantragen einen Zuschuss für folgende Maßnahme:  
**Tolle Jugendfreizeit** in Höhe von **500 EUR**

Kosten insgesamt:

**Für max. 40 Teilnehmer im Alter von 10-17 belaufen sich die Kosten auf circa 3.000 EUR**

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

**Eigenmittel, Zuschuss Landratsamt**

Nach Abschluss der Maßnahme (90 Tage) wird ein Verwendungsnachweis vorgelegt.

Den Zuschuss bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: DE 47 5555 4444 0000 3333 22

BIC:

Kontoinhaber: Verein für tolle Freizeiten e.V.

Kreditinstitut: Freizeitbank, Mosbach

Unterschrift:

Postanschrift Unterzeichner: